



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG
Az.: 500-0303823-0001/0020.U**

06.10.2020

**Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

**Standort der Anlage:
Kläranlage Bottrop, In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop**

**Vorhaben:
Änderung der bestehenden Betriebsweise der Wirbelschichtofenanlage
im Wesentlichen durch Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage
(RRA) und Änderung der Schlammförderung**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Anlagedaten / Umfang der Genehmigung	7
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	10
IV. Nebenbestimmungen	10
1. Allgemeine Festsetzungen	10
2. Baurecht und Brandschutz	11
3. Immissionsschutzrecht	14
4. Natur- und Artenschutz	22
5. Bodenschutz	22
6. Abfallrecht	23
7. Arbeitsschutz / Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV	23
8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	25
9. Bereinigung von umweltrechtlichen Nebenbestimmungen	26
V. Hinweise	29
1. Hinweise Allgemein	29
2. Hinweise zum Brandschutz	31
3. Hinweise zum Arbeitsschutz / Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV	31
VI. Begründung	31
VII. Gebührenfestsetzung	43
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	45
Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	46
Anhang 2 - Übersicht Genehmigungshistorie der Anlage	52



I. Tenor

Hiermit wird der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen, auf ihren Antrag vom 22.01.2020 (hier eingegangen am 22.01.2020) gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BlmSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) - die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Wirbelschichtofenanlage der Emschergenossenschaft (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 16,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde gemäß der Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)) erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück der Kläranlage Bottrop, In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30) geändert errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht des Büro Taberg vom 02.10.2017 (Projekt-Nr.: TABERG 161084) - hier eingegangen am 23.11.2017- zu Grunde. Die geplanten Änderungen geben keinen Anlass diesen fortzuschreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus der Ziffer II. dieses Bescheides sowie den in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen welche Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 17.06.2020 ist mit Erteilung dieser Genehmigung aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 40.471 € sind von der Antragstellerin zu tragen.



Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen:

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

1. Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018 für die „Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage“ (Anlage 1 des Genehmigungsantrages)
2. Von den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) werden bezüglich der „Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage“ (Anlage 1 des Genehmigungsantrages) gemäß § 69 BauO NRW 2018 folgende Abweichungen sowie eine Erleichterung gemäß § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018 zugelassen:
 - 2.1 § 6 Abs. 1 BauO NRW 2018:

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.

§ 6 Abs. 10 BauO NRW 2018:
Liegen sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüber, so können geringere Abstandsflächen als nach Absatz 5 gestattet werden, wenn die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Verstoß:
Die Abstandsflächen der einzelnen Gebäude- und Anlagenteile untereinander und mit der bestehenden Rückkühlanlage überlagern sich vielfach. Siehe hierzu den amtlichen Lageplan mit Datum vom 15.10.2019 sowie die Abweichungsliste in den Antragsunterlagen mit Datum vom 16.03.2020.
 - 2.2 § 27 Abs. 1 BauO NRW 2018:

Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

Verstoß:
Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen der Gebäude werden nicht mindestens feuerhemmend ausgebildet.
 - 2.3 § 35 Abs.1 BauO NRW 2018:

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig als



Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

Verstoß:

Eine Gefährdung der Außentreppe am Gebäude 1, am Gebäude 2, am Messcontainer und an den Silos kann im Brandfall nicht ausgeschlossen werden.

2.4 § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018:

Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

Verstoß:

Der geplante Gebäude- und Anlagenkomplex wird eine maximale Länge von mehr als 40 m aufweisen, ohne durch innere Brandwände unterteilt zu sein.

3. Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018 für die „Änderung der Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle“ (Anlage 2 des Genehmigungsantrages)

4. Von den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) werden bezüglich der „Änderung der Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle“ (Anlage 2 des Genehmigungsantrages) gemäß § 69 BauO NRW 2018 folgende Abweichungen sowie eine Erleichterung gemäß § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018 zugelassen:

4.1 § 31 Abs. 1 BauO NRW 2018

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig sein.

Verstoß:

Die Deckenbereiche innerhalb des Gebäudekomplexes werden nicht raumabschließend feuerbeständig ausgeführt.

4.2 § 35 Abs. 3 BauO NRW 2018

Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

Verstoß:

Der notwendige (südwestliche) Treppenraum verfügt nicht über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie.

4.3 § 35 Abs. 4 BauO NRW 2018

Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben.



Verstoß:

Die bestehenden Treppenrauminnenwände sind augenscheinlich nicht in der Bauart von Brandwänden ausgebildet.

4.4 § 34 Abs. 4 BauO NRW 2018

Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen in Gebäuden der Gebäudeklassen 5 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein.

Verstoß:

Die tragenden Teile notwendiger Treppen innerhalb des Gebäudekomplexes sind teilweise nicht feuerhemmend und lediglich aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

4.5 § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018

Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

Verstoß:

Der Gebäudekomplex verfügt in der Ebene +-0,00 über eine maximale Länge von etwa 102 m und eine maximale Breite von etwa 30 m und wird nicht durch innere Brandwände unterteilt werden.

5. Die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkessel mit den Herstellernummern: 1149 / 1395.
6. Die Zulassung der Einzelmessung von Fluorwasserstoff anstelle einer kontinuierlichen Bestimmung gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV.
7. Die Genehmigung beinhaltet die Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 und 3 BImSchG seit der letzten Genehmigung vom 05.03.2018 (Az.:500-0303823-0001/0019.U) angezeigt wurden:

Datum der Anzeige	Aktenzeichen	Gegenstand	Mitteilung der Behörde gem. § 15 BImSchG vom
07.01.2020	500-0303823-0001/0021.U	Stilllegung und Rückbau der Rechengutanlage	29.01.2020
22.01.2020	500-0303823-0001/0022.U	Installation zweier Ausblaseschalldämpfer, Nachrüstung Dampf-analysemessung, etc.	05.02.2020

Die Anzeigebestätigungen vom 29.01.2020 (Az.:500-0303823-0001/0021.U) und 05.02.2020 (Az.:500-0303823-0001/0022.U) verlieren daher mit Bestandskraft dieses Bescheides ihre Gültigkeit.



II. Anlagendaten / Umfang der Genehmigung

Die Wirbelschichtofenanlage besteht aus:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus	
BE 02	Wirbelschichtofen - Verbrennungsanlage 1 (WSO1)	02.1 Fördertechnik Schlamm- verbrennung mit Kalkhydrat- Zudosierung	Änderung
		02.2 Wirbelschichtofen mit nach- geschaltetem Abhitzedampfkessel	Änderung
		02.3 Elektrofilter	Bestand
		02.4 Rauchgasreinigungsanlage und Nebenaggregate	Änderung
BE 03	Wirbelschichtofen - Verbrennungsanlage 2 (WSO2)	03.1 Fördertechnik Schlamm- verbrennung mit Kalkhydrat- Zudosierung	Änderung
		03.2 Wirbelschichtofen mit nach- geschaltetem Abhitzedampfkessel	Änderung
		03.3 Elektrofilter	Bestand
		03.4 Rauchgasreinigungsanlage und Nebenaggregate	Änderung
BE 04	Aschesiloanlage	pneumatische Ascheförderanlage für die WSÖ mit 2 Vorratsilos	Änderung
BE 05	Abwasserbehandlungs- anlage für Abwässer der Rauchgaswäsche	Neutralisation, Flockung, Fällung, Eindickung und Entwässerung	Änderung/ Entfall
BE 06	Dampfturbine mit Nebenanlagen	Dampfturbosatz, Turbinenheiz- kondensator, Rückkühlanlagen	Bestand
BE 07	Nebenanlagen RGR	07.1 Betriebsmittelversorgung	Änderung
		07.2 Reststoffentsorgung	Änderung

Anlagendaten zur Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Die Dampfkesselanlage besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Betriebsinterne Bezeichnung: Kessel 1 WSO 1 und Kessel 2 WSO 2

Hersteller: Standardkessel Baumgarte Service

Bauart: Wasserrohrkessel

Baujahr: 2018 (Umbau)

Herst.-Nr.: 1149/1395

Anlagenschlüssel: ABB5MG5CY6 (Herst.Nr.1395) WS02

Anlagenschlüssel: A9YNSXAZXL (Herst.Nr.1149) WS01



Maximal zulässiger Druck: 43 bar

Zul. Dampferzeugung: 10t/h

Zul. Feuerungswärmeleistung: 9900 kW

Art der Beheizung/Brennstoff: Klärschlamm, Kohlenstaub, Heizöl als Stütz- und
Zündfeuerung

Art der Beaufsichtigung: ständige Beaufsichtigung

Genehmigter Umfang der Wirbelschichtofenanlage und ihres Betriebes:

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der Wirbelschichtofenanlage beträgt insgesamt max. 19,8 MW thermisch (=2 X 9,9 MW_{th}). (unverändert)

Zugelassene Einsatzmengen Ersatzbrennstoffe:

Es dürfen je Wirbelschichtofen max. 8,25 t/h Klärschlamm in der Wirbelschichtofenanlage verbrannt werden. Bis zum Erreichen des Regelbetriebes darf dem zu verbrennenden Klärschlamm Kohle zur Konditionierung oder maximal 30 % Ersatzbrennstoffe beigemischt werden.

Folgende nicht gefährliche Abfälle mit den aufgelisteten Abfallschlüsseln sind zur Verbrennung zugelassen: (unverändert)

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter
19 10 03 fallen

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen
Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11
fallen

Zugelassene Regelbrennstoffe:

Im Regelbetrieb wird kein Heizöl EL eingesetzt.

- An- und Abfahrvorgänge: max. 640 kg/h Heizöl EL

- Stützfeuerung bei schwankender Brennstoffqualität und -menge: max. 640 kg/h
Heizöl EL

Es darf nur Heizöl EL gemäß DIN 51603-1 eingesetzt werden.

Betriebszeiten: (unverändert) Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten im Einzelnen auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

1. Änderungen der BE 02 und BE 03:

1.1 Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen (BE 02.4, BE 03.4) durch
Errichtung und Betrieb der Komponenten: Sprühkühler, Reaktor, Ge-



-
- webefilter, Rezirkulationseinrichtung, 2-stufiger Wäscher, Saugzug mit Schalldämpfer, Schornstein, verbindende Rohrleitungen und Rauchgas-kanäle.
- Änderung der eingehenden Stoffströme: Herdofenkoks (HOK), Natronlauge, Druckluft, Brauchwasser
- 1.2 Erneuerung Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle (BE 02.1, BE 03.1) durch Errichtung und Betrieb der Komponenten: Vorlagebehälter entwässerter Klärschlamm, Vorlagebehälter getrockneter Klärschlamm, Transporteinrichtungen, Klärschlamm-Mischeinrichtungen
- Das vorhandene Klärschlammfördersystem bis zur Gebäudekante des Kesselhauses ist nicht Gegenstand des Antrages bzw. dieser Genehmigung. Dieses wird im Zusammenhang mit der neuen Klärschlammförderung im Kesselhaus weiter als Transfersystem von der solarthermischen Trocknungsanlage zum Kesselhaus betrieben.
- 1.3 Änderung der Input-Ströme durch Entfall der Klärschlammkonditionierung mit Kohle bzw. ca. 30% Ersatzbrennstoffzugabe (alternativ zur Kohle) (BE 02.1, BE 03.1) nach erfolgtem Probetrieb (vgl. auch Ziffer IV.1.4 dieses Bescheides)
- 1.4 Änderung der Zusammensetzung der Klärschlämme (bisher nur entwässerter Klärschlamm, max. 16,5 t/h-EKS); künftig entwässerter Klärschlamm (EKS) und getrockneter (GKS) und mit Kalkhydrat (max. 0,2 t/h) konditionierter Klärschlamm gemischt.
2. Änderung der BE 04:
- 2.1 Ertüchtigung der Ascheförderanlagen der beiden Wirbelschichtöfen
- 2.2 Erhöhung der Aschemenge
3. Änderung der BE 05:
- 3.1 Entfall der Abwasserbehandlungsanlage
4. Änderung der BE 07:
- Gemeinsam genutzte Anlagenkomponenten zur Betriebsmittellagerung und -förderung (Kalkhydrat-Silo, Vorlagesilo Kalkhydrat, Aktivkohle Big-Bag-Stationen, NaOH-Lagertank), zum Reststoffhandling (Reststoff-Silo) und zum Handling der Hilfsstoffe (Instrumenten / Druckluft)
5. Änderungen – Allgemein:
- 5.1 Zugehöriger Stahlbau mit Begeh- und Wartungsbühnen
- 5.2 Zugehörige Elektrotechnik und Leittechnik
- 5.3 Alle zugehörigen baulichen Maßnahmen



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.2** Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.3** Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Wirbelschichtofenanlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wird verzichtet.

IV.

Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1** Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. (vgl. auch Ziffer IV.9 dieses Bescheides)
- IV.1.2** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.3** Der Bezirksregierung Münster –Dezernat 54- ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung im Probetrieb sowie im Regelbetrieb) jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.



-
- IV.1.4** Im Falle der Betriebsstilllegung sind in der gesamten Anlage alle Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe vollständig zu entfernen. Anschließend muss die Anlage gereinigt werden. Dies hat innerhalb 1 Jahres nach Betriebs-einstellung zu erfolgen.
- IV.1.5** Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, ist über alle Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- IV.1.6** Der Umgang mit den Aufschüttungen im Bereich des ehemaligen Schlammplatzes 8 ist durch diese Genehmigung nicht präjudiziert.

IV.2 Baudurchführung und Brandschutz

IV.2.1 Anlage 1 „Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage (RRA)“

- IV.2.1.1** Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise werden Bestandteil der Genehmigung.
- IV.2.1.2** Das Brandschutzkonzept Nr. 2 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 30.03.2020 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.
- IV.2.1.3** Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustellen die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 unter Beachtung der getroffenen Festlegungen eingehalten werden.
Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, grundsätzlich für den Bereich des Baulärms aktive Schutzmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen an den Emissionsquellen vorrangig in Betracht zu ziehen und umzusetzen, so dass in Wohngebieten ein Immissionswert von 70 dB(A) nicht überschritten wird.
- IV.2.1.4** Bei der Lagerung von Bodenaushub oder Materialien im Bereich der Baustelle, die im trockenen Zustand stauben können oder wenn beim Befahren nicht befestigter Baustellenzufahrten sichtbare Staubemissionen auftreten, sind Maßnahmen zu ergreifen, die sichtbaren Staubverwehungen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Befeuchten oder Abdecken der Staubquellen oder das Befestigen der



Baustellenzufahrten. Entsprechende Vorrichtungen sind ständig betriebsbereit auf der Baustelle vorzuhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss auch außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle sichergestellt sein. Beim Transport von Bodenaushub mittels LKW sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abdeckung, zu mindern.

IV.2.1.5 Reifenwaschanlagen sind, soweit sie erforderlich sind, betriebsbereit vorzuhalten.

IV.2.1.6 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist folgenden Behörden anzuzeigen:

- Bezirksregierung Münster Dezernat 54 (dez54@brms.nrw.de)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 56 (dez56@brms.nrw.de)
- Stadt Bottrop Bauaufsichtsbehörde

Die Anzeige ist schriftlich per Briefpost, per E-Mail oder Telefax zu übersenden.

IV.2.2 Anlage 2 „Änderung der Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle“

IV.2.2.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bottrop folgender bautechnischer Nachweis einzureichen:

- Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Diese Bescheinigung ist von der Stadt Bottrop (Abteilung Bauaufsicht und Baustatik, Tel.: 02041-70 3404) oder einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 zu erstellen.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er/sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

IV.2.2.2 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise werden Bestandteil der Genehmigung.

IV.2.2.3 Das Brandschutzkonzept Nr. 1 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 21.01.2020 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.

IV.2.2.4 Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Überflurhydranten sind für die Löschwasserversorgung zwingend notwendig.



Der Nachweis der Löschwassermenge ist über die Überflurhydranten des Betriebsgeländes nachzuweisen.

- IV.2.2.5** Der Brandschutzbeauftragte für die Anlage ist der Bauaufsicht Bottrop und der Feuerwehr Bottrop zu benennen.
- IV.2.2.6** Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung des Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen, wonach er mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung bezüglich des Brandschutzes beauftragt wurde.
- IV.2.2.7** Der Feuerwehr Bottrop ist eine vom Brandschutzsachverständigen unterschriebene Ausfertigung des genehmigten Brandschutzkonzeptes bis zur Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
- IV.2.2.8** Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustellen die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 unter Beachtung der getroffenen Festlegungen eingehalten werden.
Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, grundsätzlich für den Bereich des Baulärms aktive Schutzmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen an den Emissionsquellen vorrangig in Betracht zu ziehen und umzusetzen, so dass in Wohngebieten ein Immissionswert von 70 dB(A) tagsüber nicht überschritten wird.
- IV.2.2.9** Bei der Lagerung von Bodenaushub oder Materialien im Bereich der Baustelle, die im trockenen Zustand stauben können oder wenn beim Befahren nicht befestigter Baustellenzufahrten sichtbare Staubemissionen auftreten, sind Maßnahmen zu ergreifen, die sichtbaren Staubverwehungen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Befeuchten oder Abdecken der Staubquellen oder das Befestigen der Baustellenzufahrten. Entsprechende Vorrichtungen sind ständig betriebsbereit auf der Baustelle vorzuhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss auch außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle sichergestellt sein. Beim Transport von Bodenaushub mittels LKW sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abdeckung, zu mindern.
- IV.2.2.10** Reifenwaschanlagen sind, soweit sie erforderlich sind, betriebsbereit vorzuhalten.



IV.2.2.11 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist folgenden Behörden anzuzeigen:

- Bezirksregierung Münster Dezernat 54 (dez54@brms.nrw.de)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 56 (dez56@brms.nrw.de)
- Stadt Bottrop Bauaufsichtsbehörde

Die Anzeige ist schriftlich per Briefpost, per E-Mail oder Telefax zu übersenden.

IV.3 Immissionsschutz

IV.3.1 Allgemeine Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.3.1.1 Die Abgasreinigungseinrichtungen und die dazugehörigen Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens täglich während der Betriebszeit zu überprüfen. Dabei ist insbesondere die VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ und die VDI 3677 „Filternde Abscheider - Oberflächenfilter“ beachtlich. Die Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dezernat 54) auf Verlangen vorzulegen ist.

IV.3.1.2 Für den Betrieb und die Wartung der Rauchgasreinigungsanlagen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinien VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ bzw. der VDI 3677 „Filternde Abscheider – Oberflächenfilter“ zu erstellen.

IV.3.1.3 Es sind stets ausreichende Mengen Filterschläuche als Ersatz für die Gewebefilter vorzuhalten.

IV.3.2 Festsetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes

IV.3.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - an folgenden Immissionsorten einhalten:



Immissionsort	Gebiet	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
IP1: Im Werth IP2: In der Welheimer Mark 128 IP3: In der Welheimer Mark 152 IP4: In der Welheimer Mark 194 IP5: In der Welheimer Mark 228 IP6: In der Welheimer Mark 236	MI	tagsüber (06.00 Uhr- 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 Uhr- 06.00 Uhr)		45 dB(A)	
gemessen und bewertet nach der TA Lärm			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3.2.2 Die Schallemissionen der folgenden Aggregate werden wie folgt begrenzt:

Quelle	Begrenzung Schalleistungspegel L _w [dB (A)]
Rohgasleitung	85
Reingasleitung	85
Rauchgasreinigung	90
Saugzug	90
Siloförderung	85
Silo (Aufsatzfilter)	85
Schornstein E04	85
Schornstein E05	85

Die im Schallimmissionsgutachten (G.-Nr. SEII-0060/16 vom 25.11.2019) unter Ziffer 3.2, Tabelle C angeführten Schallschutzmaßnahmen (vgl. Antragsunterlagen – Anlage I-05-1-1) sind vollumfänglich durchzuführen.

IV.3.3 Festsetzungen hinsichtlich der Luftreinhaltung

IV.3.3.1 Die Wirbelschichtöfen 1 und 2 sind so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas an den Emissionsquellen E05 und E06

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³



d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01 mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	20 mg/m ³
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	100 mg/m ³

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium	Σ 0,05 mg/m ³
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	
b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,	Σ 0,5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,	
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,	
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als	



Kupfer,	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,	
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,	
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	
c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen,	Σ 0,05 mg/m ³
Benzo(a)pyren,	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,	
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,	
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom	
<u>oder</u>	
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen	Σ 0,05 mg/m ³
Benzo(a)pyren,	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,	
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,	
d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	0,1 ng/m ³

Die Emissionsbegrenzungen aus Nr. 1 bis 3 beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 %.

IV.3.3.2 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an den Emissionsquellen E01 (Betriebsmittel-Silo), E02 (Vorlagesilo Kalkhydrat) und E03 (Restsoffsilo) folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10 mg/m ³
---------------------------------------	----------------------

IV.3.3.3 Die Wirbelschichtöfen 1 und 2 sind so zu betreiben, dass die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von Abfällen entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung eine Mindesttemperatur von 850 °C einhalten.



Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden eingehalten werden.

IV.3.4 Festsetzungen hinsichtlich der Überwachung

IV.3.4.1 Kontinuierliche Messungen

IV.3.4.1.1 Für die Wirbelschichtfeuerungen 1 und 2 (Emissionsquellen E05 und E06) sind die in IV.3.3.1, Nr. 1 und 2 genannten Parameter ohne Nr. 1 d) und Nr. 2 d) und der Volumengehalt an Sauerstoff, die Temperatur zur Bestimmung der Mindesttemperatur nach § 7 Abs. 1 der 17. BImSchV sowie die zur Beurteilung der Messungen erforderlichen Betriebsparameter insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und durch eine Auswerteeinheit auszuwerten.

Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter kann verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können. Soll auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter verzichtet werden, so sind die o.a. Voraussetzungen durch eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG gegenüber der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) zu bestätigen.

Bei der kontinuierlichen Überwachung der Emissionen und der für die Emissionsüberwachung wichtigen Parameter, einschließlich der Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen und der Fernübertragung von emissionsrelevanten Daten ist die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMUB vom 23.01.2017, - IG I 2 45053/5) zu beachten.

Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) zu übermitteln. Die Bezugsgrößen sind ebenfalls in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) durchzuführen.



In den Fällen, in denen dem EFÜ-Übergaberechner des Betreibers kein weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet wird, ist der Übergaberechner in die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

IV.3.4.1.2 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich zu messenden Parameter gelten als eingehalten, wenn kein Halbstundenmittelwert und kein Tagesmittelwert überschritten wird.

Werden im Rahmen der kontinuierlichen Ermittlung Überschreitungen festgestellt, sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) innerhalb von drei Werktagen die Protokolle der Auswerteinrichtung mit Zeitpunkt und Messwert der Überschreitung zu übermitteln und die Ursache für die Überschreitung zu erläutern.

IV.3.4.1.3 Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden und die Auswerteeinheit sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagenänderung durch eine von der obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Bei der Kalibrierung und Funktionsprüfung ist die VDI 3950 und die DIN EN 14181 zu beachten.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dezernat 54) innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung oder Prüfung vorzulegen.

IV.3.4.1.4 Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 - Az.: IG I2 - 45053/5 – vorzunehmen.

Der ordnungsgemäße Einbau ist entsprechend der aktuellen Fassung der VDI 3950 durch den Sachverständigen nach § 29b BImSchG bescheinigen zu lassen. Der darüber zu fertigende Bericht ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dezernat 54) unaufgefordert innerhalb von 8 Wochen zuzusenden.

IV.3.4.1.5 Für den Umgang mit den Messeinrichtungen ist nur ausgebildetes und in der Bedienung eingewiesenes Fachpersonal einzusetzen.



Die regelmäßige Wartung und Qualitätssicherung hat nach Maßgabe der Gerätehersteller sowie der DIN EN 14181 bzw. der VDI 3950 zu erfolgen, entweder durch einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung oder durch Personal des Betreibers mit entsprechender Qualifikation.

IV.3.4.1.6 Für die kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch (in Papierform oder digital) zu führen. In dieses sind die Ergebnisse der Überprüfungen sowie alle an den Geräten durchgeführten Arbeiten einzutragen und abzuzeichnen.

Das Kontrollbuch ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

IV.3.4.2 Einzelmessungen

IV.3.4.2.1 Die unter der Nebenbestimmung IV.3.3.1, Nr. 1 d) und Nr. 3 dieses Bescheides genannten Parameter und Parametergruppen im Abgas der Wirbelschichtöfen 1 und 2 (Emissionsquellen E05 und E06) sind durch Einzelmessungen gem. § 18 der 17. BImSchV durch eine nach § 29b des BImSchG bekannt gegebene Stelle bestimmen zu lassen.

Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Rauchgasreinigung alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Die Messplanung und Dokumentation ist mit der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) abzustimmen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Wirbelschichtöfen jeweils mit der höchsten genehmigten Feuerungswärmeleistung und Klärschlammmenge als Brennstoff betrieben werden.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Mittelwert überschreitet.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

IV.3.4.2.2 Zur Überwachung der Anforderungen nach Nebenbestimmung IV.3.3.1, Nr. 3 a) bis c) dieses Bescheides beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde, jedoch nicht länger als 2 Stunden.

Für die in der Nr. 3 d) dieses Bescheides genannten Stoffe und für Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.



IV.3.4.3 Überwachung der Verbrennungsbedingungen

IV.3.4.3.1 Nach Erreichen des Regelbetriebs sind die Verbrennungsbedingungen (Verweilzeitverhalten der zu verbrennenden Abfälle in den Wirbelschicht-öfen sowie die Mindesttemperatur) gemäß Nebenbestimmung IV.3.3.3 dieses Bescheides durch eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG gutachterlich prüfen zu lassen.

Der Bericht darüber ist der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) spätestens 3 Monate nach Erreichen des Regelbetriebes zu übersenden.

IV.3.4.4 Anforderungen an staubemittierende Nebenquellen

IV.3.4.4.1 Die Wirksamkeit der Filteranlagen, der unter Ziffer IV.3.3.2 dieses Bescheides genannten Nebenquellen ist gegenüber der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) bis zur Inbetriebnahme durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:

- Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Filteranlage
- Bescheinigung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle
- Einmalige Einzelmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle
- Qualitative Einzelmessung durch eigene geschulte Mitarbeiter unter der Federführung des Immissionsschutzbeauftragten und nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle.

IV.3.4.3.2 Die Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter (Emissionsquellen E01, E02 und E03) ist sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Aufsatzfilter, welche bei der Befüllung des Betriebsmittel- und Aschesilos austretende Staubemissionen vermindern, sind entsprechend der Wartungsintervalle des Herstellers zu überprüfen.

Die durchgeführten Prüfungen der Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.3.5 Störungen des Betriebes

IV.3.5.1 Auf Störungen im Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen oder einen Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen muss das Bedienpersonal durch optische und akustische Störmeldungen aufmerksam gemacht werden. Bei Ansprechen der Signalanlage sind umgehend Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung einzuleiten.



Während der Störung der Abgasreinigungseinrichtungen oder bei Ausfall dieser Einrichtungen sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

IV.3.5.2 Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen von Abgasreinigungseinrichtungen darf von den Emissionsgrenzwerten abgewichen werden.

Die Anlage darf jedoch nicht länger als vier aufeinander folgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden weiterbetrieben werden. Die festgelegten Emissionsgrenzwerte für Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff von 20 mg/m³ und für Kohlenmonoxid von 100 mg/m³ müssen jedoch eingehalten werden.

Die Emission von Gesamtstaub darf eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ und von SO₂ eine Massenkonzentration von 500 mg/m³, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten, andernfalls ist die Anlage unverzüglich abzufahren.

IV.3.6 Veröffentlichungspflichten

IV.3.6.1 Nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich ist Folgendes auf der Internetseite der Emschergenossenschaft zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen

IV.4 Natur- und Artenschutz

IV.4.1 Sollten sich wider Erwarten auf dem Grundstück artenschutzrechtliche Probleme durch Neuansiedlungen von Arten feststellen lassen, so sind weitere Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop kurzfristig abzustimmen.

IV.5 Bodenschutz

IV.5.1 Die Erdbauarbeiten sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – (BBodSchG) gutachterlich zu begleiten.



-
- IV.5.2** Mit dem anfallenden Aushubmaterial ist, in Abhängigkeit der Begutachtung, entsprechend der Ausführungen zur Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnischen Betrachtung v. 15.10.2019 (vgl. Anlage I-20.4.1 der Antragsunterlagen) zu verfahren. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.
Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, nachzuweisen (vgl. auch Ziffer IV.5.4 dieses Bescheides).
- IV.5.3** Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zwischenzulagern und gegen Verwehung zu schützen.
- IV.5.4** Eine Dokumentation der gutachterlichen Begleitung (vgl. Ziffer IV.5.1 dieses Bescheides) ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen und der Bezirksregierung Münster unaufgefordert sowie der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bottrop auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation muss auch eine Aufstellung aller Aushubmassen und deren Verbleib sowie Analysen nach LAGA enthalten.
- IV.5.5** Die Projektfläche ist vollständig gegen einsickerndes Niederschlagswasser zu versiegeln. Sollte die Versiegelung im Einzelfall aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Das anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- IV.6 Abfall**
- IV.6.1** Eine Abschlussdokumentation u. a. mit einer Auswertung über Art (inklusive Abfallschlüssel), Menge und Verbleib sämtlicher, angefallener Abfälle, mit den Ablichtungen der abfallwirtschaftlichen Nachweise sowie mit den Dokumentationen gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 und § 9 Abs. 6 S. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist der Bezirksregierung Münster innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Gründungsarbeiten vorzulegen.
- IV.7 Arbeitsschutz / Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV**
- IV.7.1** Die Saugzugleistung ist über die Feuerraumdrucküberwachung und über ein weiteres Kriterium nach EN 12952-16 Abschnitt 8.3.1b als Schutzkriterium sicher zu stellen.
- IV.7.2** Die Stellungsabfragen der Rauchgasklappen sind als Schutzkriterium auszuführen.



-
- IV.7.3** Bei Ansprechen der Maximaltemperatur des Rauchgases am Wäschereintritt ist die Feuerung des jeweiligen WSO notauszuschalten, die Kühlung über den Notwassertank ist einzuschalten.
Für den Fall, dass nicht genügend Wasser im Notwassertank nachgespeist werden kann oder der Wasserstand unter ein bestimmtes Level abfällt, ist auch der noch in Betrieb befindliche WSO abzuschalten, da für die Kühlung des weiteren Wäschers im Bedarfsfall kein Kühlwasser mehr zur Verfügung stünde. (vgl. Auflage 6.2.3 ZÜS-Prüfbericht gem. § 18 BetrSichV des TÜV NORD v. 18.06.2020 – Anlage 0-01.4.III der Antragsunterlagen)
- IV.7.4** An einer geeigneten Stelle, vorzugsweise vor dem E-Filter, ist eine Sauerstoff-Messung zu installieren, um eine ordnungsgemäße Verbrennung sicher zu stellen. Die Messung kann nicht im Bereich der RRA installiert werden, da dort Luft zugeführt wird.
- IV.7.5** Die Vor- und Nachbelüftungszeit ist neu zu berechnen und im Feuerungsfreigabesystem anzupassen.
- IV.7.6** Bei Erreichen der Grenzwerttemperatur des Rauchgases am Sprühkühleraustritt sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- IV.7.7** Gemäß der Anlage 11-09.01 „Maßnahmen zur Anlagen- und Betriebssicherheit“ sind automatisierte Schutzeinrichtung genannt, für diese und insbesondere für die CO- und Methanüberwachungen sind SIL-Einstufungen vorzunehmen und entsprechend die folgenden Punkte 8 - 9 (NB IV.7.8 und NB IV.7.9) zu beachten.
- IV.7.8** Die Maßnahmen 1 – 7 (vgl. NB IV.7.1 – NB IV.7.7) müssen als vollautomatisierte Schutzkriterien ausgeführt werden.
- IV.7.9** Für die Punkte 1 - 8 (vgl. NB IV.7.1 – NB IV.7.8) ist eine HAZOP-Risikoanalyse sowie eine SIL- Betrachtung zu erstellen.
Die Grenzwerte der Punkte 1 – 7 (vgl. NB IV.7.1 – NB IV.7.7) sind in der HAZOP zu definieren.
Die Ausführung der Schutzkreise sind vom Sachverständigen der funktionalen Sicherheit nach der DIN EN 50156, DIN EN 12952 und der VDI 2180 zu prüfen.
Die Eignung der Schutzkreise gemäß der SIL- Einstufung ist zu bestätigen.



-
- IV.7.10** Die Differenzdrücke über die Gewebefilter sind an den Leitstand zu visualisieren.
- IV.7.11** Eine Verstopfung in einen der RRA Komponenten muss rechtzeitig am Leitstand erkennbar sein, damit die Möglichkeit besteht, die Anlage gezielt abzufahren, bevor diese über ein Schutzkriterium notabgeschaltet wird.
- IV.7.12** Die RRA ist nach den Anforderungen der DIN EN 12952 und für alle zu erwartenden Betriebszuständen und möglichen Betriebsstörungen zu dimensionieren und zu erreichen.
- IV.7.13** Eine Prüfung vor Inbetriebnahme (PVI) ist gemäß der BetrSichV nach einer Genehmigungs- und Prüfpflichtänderung durch den Sachverständigen der ZÜS vorzunehmen.
- IV.7.14** Die Mängel am WSO 1 u. 2 gemäß den Prüfberichten (TÜV NORD) „Prüfung der Sicherheitsstromkreise einer Dampfkesselanlage (Dampf-erzeuger) hinsichtlich der funktionalen Sicherheit“ der Auftrags-Nummer: 8117106892 vom 18.07.2019, sind abzustellen.
Entsprechende Mängelfreie Prüfberichte sind zur PVI vorzulegen.

IV.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- IV.8.1** Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder das Gewässer gelangen können. Treten wassergefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder das Gewässer gelangen können, so ist dies sofort der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Sollten bei den Erdarbeiten wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, so ist dieses ebenfalls unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Gegebenenfalls werden Analysen des Aushubmaterials erforderlich.
- IV.8.2** Es sind für alle relevanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan aufzustellen, in welchen auch Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen sind. Die Beschäftigten sind regelmäßig entsprechend zu unterweisen. Dies ist in einer geeigneten betrieblichen Unterlage zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster -Dezernat 54- auf Verlangen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.



IV.9 Bereinigung von umweltrechtlichen Nebenbestimmungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die umweltrechtlichen Nebenbestimmungen (Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht u. Bodenschutzrecht) bisheriger Genehmigungen (vgl. Aufstellung – Anhang 2 dieses Bescheides) nach heutigen Kriterien bewertet und überprüft.

Die nachstehend aufgeführten umweltrechtlichen Nebenbestimmungen entsprechen noch den aktuellen Gegebenheiten und werden hiermit übernommen.

Alle weiteren umweltrechtlichen Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen werden hiermit aufgehoben.

Klarstellend wird hier noch festgehalten, dass die Bereinigung der umweltrechtlichen Nebenbestimmungen auch nur die umweltrechtlichen Nebenbestimmungen (Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht u. Bodenschutzrecht) bisher erteilter Genehmigungen betrifft. Weitere Inhalte der bisherigen Genehmigungen werden hiervon nicht berührt.

Daher sind auch die weiteren Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte oder Auflagenvorbehalte) bisheriger Genehmigungen hiervon nicht betroffen.

Diese bleiben weiterhin unverändert bestehen, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben (vgl. auch Ziffer IV.1.1 dieses Bescheides).

IV.9.1 Weiterhin geltende Nebenbestimmungen Immissionsschutzrecht

IV.9.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und auf die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht vom 18.07.2016 mit Änderungen vom 01.08.2016 festgelegt, zu analysieren. Abweichungen von diesen Grundwasseruntersuchungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.

(Genehmigung vom 23.12.2016, Az. 500-0303823-0001/0018.U – Nebenbestimmung III.3.3)

IV.9.1.2 Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre ab Inbetriebnahme durchzuführen. Hier sind ebenfalls die im Ausgangszustandsbericht vom 18.07.2016 mit Änderungen vom 01.08.2016 festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen. Abweichungen von diesen Bodenuntersuchungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.

(Genehmigung vom 23.12.2016, Az. 500-0303823-0001/0018.U – Nebenbestimmung III.3.4)



-
- IV.9.1.3** Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
(Genehmigung vom 23.12.2016, Az. 500-0303823-0001/0018.U – Nebenbestimmung III.3.5)
- IV.9.1.4** Um ein Überfüllen zu verhindern, sind die Silos so mit Füllstandsmess- und Begrenzungseinrichtungen auszurüsten, dass bei Erreichen der maximal zulässigen Füllhöhe der Befüllvorgang selbsttätig unterbrochen wird.
(Genehmigungsbescheid vom 21.03.1991, Az. G 76/90 Reh-maq –Nebenbestimmung 4.2.1)
- IV.9.1.5** Die staubrelevanten Stellen und Betriebspunkte, z.B. im Bereich der Mischer, sind so einzurichten und zu betreiben ggf. so zu kapseln und an eine Absaugungs- und Entstaubungsanlage anzuschließen, dass Staub bzw. staubhaltige Luft nicht ins Freie oder in Arbeitsräume treten können.
(Genehmigungsbescheid vom 21.03.1991, Az. G 76/90 Reh-maq –Nebenbestimmung 4.2.2)
- IV.9.1.6** Defekte Filter sind sofort zu ersetzen. Hierfür ist ständig ein Reservefiltersatz bereitzuhalten.
(Genehmigungsbescheid vom 21.03.1991, Az. G 76/90 Reh-maq –Nebenbestimmung 4.2.5) [betrifft die Siloaufsatzfilter]
- IV.9.2 Weiterhin geltende Nebenbestimmungen Wasserrecht**
- IV.9.2.1** Der Genehmigungsinhaber hat Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, der Unteren Wasserbehörde (Fachbereich Umwelt und Grün der Stadt Bottrop) unverzüglich - notfalls fernmündlich - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Sofern die Untere Wasserbehörde nicht erreicht werden kann, ist die Feuerwehr der Stadt Bottrop zu informieren. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erlassen.
(Genehmigungsbescheid vom 28.06.2001, Az. 56-62.003.00/01/0801.1 – Nebenbestimmung III.3.1)



IV.9.3 Weiterhin geltende Nebenbestimmungen Abfallrecht

IV.9.3.1 Eine Änderung des Entsorgungsweges für die bei der Verbrennung anfallenden Abfälle ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des neuen Entsorgers formlos mitzuteilen.

(Genehmigungsbescheid vom 28.06.2001, Az. 56-62.003.00/01/0801.1 – Nebenbestimmung III.5.1.3)

IV.9.3.2 Für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage hat der Betreiber eine Betriebsordnung aufzustellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.

(Genehmigungsbescheid vom 28.06.2001, Az. 56-62.003.00/01/0801.1 – Nebenbestimmung III.5.2.6)

IV.9.3.3 Für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen festzulegen.

(Genehmigungsbescheid vom 28.06.2001, Az. 56-62.003.00/01/0801.1 – Nebenbestimmung III.5.2.7)

IV.9.3.4 Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage entsorgt werden,
- b) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle,
- c) das Nachweisbuch für Rückstände, die außerhalb der Anlage entsorgt werden,
- d) die Dokumentation der Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,



- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- h) Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen,
- i) Ergebnisse der Funktionskontrollen

Die von der zuständigen Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde hinaus geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und, bei DV-mäßiger Erfassung, in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

(Genehmigungsbescheid vom 28.06.2001, Az. 56-62.003.00/01/0801.1 – Nebenbestimmung III.5.2.8)

V. Hinweise

V.1 Allgemein

V.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

V.1.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4** Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5** Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per E-Mail - der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- V.1.6** Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Anlagen bzgl. der bestehenden Anforderungen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zu treffen. Die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.
- V.1.7** Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.



V.2 Brandschutz

V.2.1 Bezüglich der Anlage 2 „Änderung der Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle wird darauf hingewiesen, dass der im Brandschutzkonzept Nr. 1 vom 21.01.2020, Absatz 3.2 Löschwasserversorgung, Unterpunkt 2.0 beschriebene Unterflurhydrant in der „Welheimer Straße“ nicht in Ansatz gebracht werden kann, weil er mit mehr als 400 m Entfernung zu weit von der Anlage entfernt liegt.

V.3 Arbeitsschutz / Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV

V.3.1 Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen und Betriebsbeschreibungen sind entsprechend den maßgeblichen Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie) vor Prüfung zur Inbetriebnahme vorzulegen. Eine entsprechende Prüfung ist durchzuführen.

VI. Begründung

Die Antragstellerin (Emschergenossenschaft) betreibt auf dem Gelände der Kläranlage Bottrop (In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop - Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30 -) eine Wirbelschichtofenanlage zur Verbrennung von Klärschlamm.

Mit Antrag vom 22.01.2020 (eingegangen am 22.01.2020) und letztmalig ergänzt am 07.08.2020, beantragte die Emschergenossenschaft die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Außerdem beantragte die Antragstellerin die gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung zu konzentrierende Baugenehmigung nach BauO NRW 2018, die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV sowie die Zulassung der Einzelmessung von Fluorwasserstoff anstelle einer kontinuierlichen Bestimmung gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV für ihre Anlage.

Das beantragte Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf die Änderungen der BE 02 (WSO-Anlage 1) und BE 03 (WSO-Anlage 2) durch Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen (Anlage I des Genehmigungsantrages) und Änderung/Erneuerung der Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle (Anlage II des Genehmigungsantrages). Darüber hinaus soll eine Änderung der Input-Ströme durch langfristigen Entfall der Klärschlammkonditionierung mit Kohle bzw. ca. 30% Ersatzbrennstoff-



zugabe (alternativ zur Kohle) erfolgen. Die Verbrennung von 2 t/h Rechengut ist bereits seit dem 29.01.2020 nicht mehr zulässig (vgl. Bescheid vom 29.01.2020, Az. 500-0303823-0001/0021.U). Des Weiteren beinhaltet das Vorhaben die Änderung der BE 04 (Aschesiloanlage) durch Ertüchtigung der Ascheförderanlagen der beiden Wirbelschichtöfen und den Entfall der Abwasserbehandlungsanlage für Abwässer der Rauchgaswäsche (Änderung der BE 05).

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) wird auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bottrop geändert errichtet und von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen betrieben.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 07.08.2020 vor (Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 14.08.2020).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zum einen bezüglich der Anlage 1 „Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage (RRA)“ für die Gründungsarbeiten, bestehend aus Bohrpfählen, Bodenplatten und Anlagenfundamenten, Stahlbau für die RRA und die Nebengebäude (Silo- und HOK-Gebäude sowie EMSR-Gebäude) sowie Positionierung des Gehäuses der Gewebefilter innerhalb der Stahlbaukonstruktion der RRA und zum anderen bezüglich der Anlage 2 „Änderung der Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle“ für die Errichtung von drei Stahlbeton-Säulen zur statischen Unterstützung der 12,92 m Ebene. (vgl. auch Anlage II-20.2 der Antragsunterlagen) wurde der Betreiberin (Emschergenossenschaft) mit Zulassungsbescheid vom 17.06.2020 (Az.: 500-0303823-0001/0018.G) ermöglicht.

Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Wirbelschichtofenanlage (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 16,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde) ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG, die der Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen ist.

Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Darüber hinaus ist die Abfallverbrennungsanlage nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie einzuordnen.



Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung, die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie die Zulassung der Einzelmessung von Fluorwasserstoff anstelle einer kontinuierlichen Bestimmung gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV ein, da die entsprechenden Anträge im vorliegenden Genehmigungsantrag enthalten sind.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung und zur Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Bottrop
2. Stadt Essen
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 51
5. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52
6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53
7. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

§ 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.



Bei der beantragten Änderung der Abfallverbrennungsanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Die Anlage fällt unter Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. §§ 5 und 7 UVPG und in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen und auch deren Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch unter Berücksichtigung des bestehenden Vorhabens für das beantragte Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Mit in die Vorprüfung einbezogen wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 16 vom 17.04.2020 - S. 232).

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Mit den Nebenbestimmungen gemäß Ziffer IV dieses Bescheides wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

Begründung der technischen (immissionsschutzrechtlichen) Festsetzungen:

1. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 (IE-Richtlinie) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokumente für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Zum hier maßgeblichen BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung liegen BVT-Schlussfolgerungen vom 12.11.2019 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987) vor, die aber noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden.

Der Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und damit die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden für das geplante Vorhaben durch die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und die dort nicht geregelten Belange in Nr. 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) konkretisiert. Die 17. BImSchV gilt für die Umsetzung der Betreiberpflichten direkt.

Bei den in § 8 der 17. BImSchV genannten Emissionsgrenzwerten handelt es sich um Konkretisierungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie beruhen auf dem gesicherten Stand der Technik und tragen der Vorsorgepflicht für Leben und Gesundheit Rechnung. Die 17. BImSchV definiert normativ den Stand der Technik für Abfallverbrennungsanlagen durch bauliche und betriebliche Anforderungen und definiert Maßgaben von denen die Genehmigungsbehörde grundsätzlich nicht abweichen kann.

Die Vorsorgepflicht ist mit der Einhaltung jedes einzelnen Grenzwertes erfüllt. Die in diesem Bescheid festgelegten Grenzwerte entsprechen den Vorgaben der 17. BImSchV. Der Emissionsgrenzwert für Quecksilber wird antragsgemäß mit 0,01 mg/Nm³ (Tagesmittelwert) festgesetzt.

2. Luftreinhaltung

Die Prüfung des geplanten Vorhabens erfolgte auf Basis der durch die Emschergenossenschaft vorgelegten Antragsunterlagen. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.3 dieses Bescheides die Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV sichergestellt.

Die Anlagen, Anlagenteile und ihr Zusammenwirken entsprechen dem Stand der Technik. Daher wird antizipiert, dass die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.

Die Ableitbedingungen entsprechend § 11 der 17. BImSchV wurden im Gutachten der Firma „uppenkamp + partner“ vom 14.10.2019 (Nr. I16 0439 19-1) -vgl. Nr. I-05.2.1 der Antragsunterlagen- beschrieben. Daraus geht hervor, dass die geplante



Schornsteinhöhe von 39,1 m ausreichend ist, um den freien Abtransport mit der Luftströmung zu gewährleisten.

Im Rahmen der Immissionsprognose der Firma „uppenkamp + partner“ vom 14.10.2019 (Nr. I16 0440 19-1) –vgl. Nr. I-05.2.2 der Antragsunterlagen- wurde die Immissionssituation an neun Beurteilungspunkten auf Grundlage der TA-Luft und der 17. BImSchV und der ermittelten Kaminhöhe von 39,1 m für die Stoffe gemäß Nr. 4 der TA-Luft bewertet. Zusätzlich wurde die Chrom- und Kupferdeposition berücksichtigt.

Die Ausbreitungsmodelle für Luftschadstoffe kommen zu dem Ergebnis, dass für den lufthygienisch ungünstigsten Fall die prognostizierten maximalen Zusatzbelastungen, resultierend aus den Emissionen der Klärschlammverbrennung, jeweils unterhalb der Irrelevanzkriterien (Zusatzbelastung ≤ 3 % des Immissionswertes) gemäß TA-Luft liegen.

Ohne Berücksichtigung der Gesamtbelastung gem. Nr. 4.1, Abs. 4 lit. c) i.V.m. Nr. 4.2.2, lit. a) TA-Luft sind überdies Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die über den Stand der Technik hinausgehen, durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Im Rahmen des Antrags wurde plausibel dargestellt, dass die Änderung der Rauchgasreinigungsanlage in keinem Fall eine Verschlechterung darstellt.

In Bezug auf Quecksilber wurde der festgelegte Tagesmittelwert antragsgemäß auf ein Drittel der zulässigen Konzentration reduziert. Die Kombination aus Trockensorption und verbesserter Abscheidung des Staubs durch den Gewebefilter, sowie den Betrieb eines Wäschers mit Natronlauge vermindert die Schwermetallkonzentration im Abgas wirksam.

Weitere, über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen sind nicht verhältnismäßig.

Einer Verlagerung der Schadstoffe in andere Umweltkompartimente findet nicht statt.

Die Festsetzungen hinsichtlich der kontinuierlichen Bestimmungen sowie die telemetrische Übertragung an die Bezirksregierung Münster ergeben sich aus den §§ 15 ff. der 17. BImSchV.

Eine Ausnahme entsprechend § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV wurde nachträglich von der Vorhabenträgerin am 10.06.2020 für den Parameter Fluorwasserstoff (HF) beantragt.

Von einer kontinuierlichen Bestimmung des Parameters HF kann abgesehen werden, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Konzentration nicht den festgesetzten Emissionsgrenzwert übersteigt. Dies ist aus zwei Gründen gegeben. Erstens wird das Abgas mit Kalkhydrat behandelt. $\text{Ca}(\text{OH})_2$ bindet HF als CaF_2 . Zweitens erfolgt eine weitere Behandlung des Abgases mit Natronlauge (NaOH), sodass eventuell vorhandenes HF zu NaF reagiert. Daher ist der Tatbestand für den Verzicht auf eine kontinuierliche Bestimmung erfüllt und unter Würdigung der Verhältnismäßigkeit auch angemessen. Die dadurch zur Überwachung der Konzentration an HF erforderlich werdende jährliche Einzelmessung ist geeignet, die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes zu überwachen. Deshalb wurde die



Einzelmessung von Fluorwasserstoff anstelle einer kontinuierlichen Bestimmung gemäß § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV zugelassen (vgl. I.6 dieses Bescheides).

Die Einzelmessungen zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte aus § 8 Abs. 3 der 17. BImSchV entsprechen den Vorgaben aus den §§ 18 ff. der 17. BImSchV.

Die Veröffentlichungspflicht für Emissionsdaten entspricht § 23 der 17. BImSchV.

Auswirkungen durch gasförmige Emissionen und Stäube bei Betriebsstörungen werden durch technische und organisatorische Maßnahmen minimiert, auch um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Anlage zu gewährleisten. Der Weiterbetrieb der Anlage wird gemäß § 21 der 17. BImSchV geregelt.

3. Lärmschutz

Die Antragsunterlagen enthalten ein Gutachten über Geräuschemissionen und – immissionen der Firma TÜV NORD Systems vom 25.11.2019 (Nr. SEII-0060/16) – vgl. Nr. I-05.1.1 der Antragsunterlagen- entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Das Gutachten gelangt zu dem Schluss, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung der dargestellten schalltechnischen Maßnahmen der TA Lärm entspricht.

4. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Emissionen und Immissionen (z.B. Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, elektromagnetische Felder)

Auf Grund der eingesetzten Stoffe sind durch das geplante Vorhaben keine unangenehmen Gerüche zu erwarten. Die emittierte Wärme, ebenso wie Erschütterungen, Licht, Strahlung und elektromagnetische Felder ausgehend von der geplanten Änderung der Rauchgasreinigungsanlage haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

5. Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die 17. BImSchV trifft hierzu eine Konkretisierung für die Wärmenutzung im § 13. Dort heißt es, dass Wärme, die in Abfallverbrennungsanlagen entsteht, die nicht an Dritte abgegeben wird, zu nutzen ist, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist. Überschüssige Wärme, mit der eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, hat er zudem elektrischen Strom zu erzeugen. Dies ist erfüllt. Die Antragsunterlagen zeigen, dass bei der Auswahl der Aggregate die Energieeffizienz stets berücksichtigt wurde. Die vorgesehenen Regelungskonzepte entsprechen dem Stand der Technik.



6. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Eine Kapazitätserhöhung ist nicht Antragsgegenstand und es kommt zu keiner Kapazitätserhöhung. Daher steigt die Emission des Treibhausgases CO₂ im Vergleich zur vorigen Situation nicht an. Auswirkungen auf das Klima werden insoweit minimiert als die Wärme soweit möglich genutzt wird und darüber hinaus anfallende Wärme verstromt wird und somit dazu beitragen kann, die Nutzung anderer, fossiler Energieträger zu minimieren.

Die Teilnahme am Emissionshandel nach TEHG ist nicht erforderlich.

Für die Errichtung der Rauchgasreinigungsanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die zuvor bereits anderweitig genutzt wurde und damit im Wesentlichen bereits anthropogen überprägt ist.

Ausführungen zum Bodenschutz:

Die Emscherkläranlage wird im Verdachtsflächenkataster der Stadt Bottrop unter der Nummer V6008-05 „Emscherkläranlage“ geführt.

Der Neubau der Rauchgasreinigungsanlage (RRA) und der Schlammförderung befindet sich auf dem Gelände der damaligen Emscherkläranlage.

Um die zentral gelegenen Absatzbecken der Kläranlage wurden ca. 2 Jahre nach Baubeginn (1926) insgesamt 9 Schlammplätze angelegt.

Die aktuelle Projektfläche zur Errichtung der Rauchgasreinigungsanlage befindet sich im Bereich des ehemaligen Schlammplatzes 8, wo 1972 die Klärschlammablagerung beendet wurde. Ab 1973 wurden im Rahmen von Baumaßnahmen, im Bereich der Schlammplätze 5 bis 9, die Klärschlammablagerungen nur teilweise ausgehoben und auf den Schlammplatz 13 umgelagert. In den 1990er Jahren fand ein großräumiger Umbau der Kläranlage statt.

Die Projektfläche ist derzeit mit einem Gebäude (Rückkühlanlage) bebaut, welches auch bestehen bleiben soll. Außerdem befinden sich im Osten der Fläche Tankanlagen. Insgesamt ist die Projektfläche von einer Vielzahl unterschiedlicher Betriebseinrichtungen umgeben.

Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen (vgl. Nr. I-20.4.1 der Antragsunterlagen) sowie nach Informationen der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bottrop stehen in den Schlammbecken 5 bis 9 Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit und Zusammensetzung an. Im Bereich des hier relevanten Schlammplatzes 8 befinden sich unterhalb des Oberbodens Auffüllungen von 4,5 bis 7 Meter Mächtigkeit. Teilweise bestehen die oberen 3 Meter aus meist sandig-kiesigen Auffüllungen mit Fremd Beimengungen von Bauschutt, Schotter, Schlacken und Aschen. Bei den darunter gelagerten Auffüllungen handelt es sich bis hin zur Auffüllungsunterkante um sehr locker gelagerte klärschlammhaltige Materialien. Die Klärschlämme sind überwiegend in einer feinkörnigen Matrix, selten in sandig-kiesigen Matrizen anzutreffen. Weiterhin sind stellenweise Fremd Beimischungen von Bauschutt, Waschbergematerialien und Betonresten enthalten. Die organischen Anteile werden mit 20% bis lokal 50% abgeschätzt.



Unter den Auffüllungen stehen überwiegend nichtbindige Auen- und Terrassen-sedimente an.

Der Grundwasserflurabstand liegt mit ca. 26,5 bis 27,5 (+/- 1m Schwankungsbereich) unter NN und somit wesentlich unterhalb der Auffüllungen. In den Antragsunterlagen werden unter Nr. I-20.4.2 und I-20.4.2.1 Gründe für die Unverhältnismäßigkeit der Anordnung der Teil-/Gesamträumung der Aufschüttungen im Baufeld der Rauchgasreinigungsanlage durch die Antragstellerin dargelegt.

Ungeachtet dessen komme ich nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes zu dem Schluss, dass die Anordnung einer Verpflichtung zum Ausbau der Auffüllungen unverhältnismäßig ist.

Eine unmittelbare Gefährdung für die Umwelt geht von den Aufschüttungen nicht aus. Der Gefährdungspfad Boden-Mensch ist nach meiner Einschätzung und der Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bottrop im Hinblick auf die Nutzung und Überprägung des Gebietes und den bisher bekannten Kontaminationen nicht maßgeblich. Eine Gefährdung gesunder Arbeitsverhältnisse ist nicht zu besorgen. Der Gefährdungspfad Boden-Grundwasser wird durch die am Standort zu errichtende Dichtwand gesichert.

Die Aufschüttungen liegen oberhalb des Grundwasserspiegels (ungesättigte Bodenzone). Darüber hinaus wird durch die angeordnete Versiegelung (vgl. Ziffer IV.5.5 dieses Bescheides) der Projektfläche die Sickerwasserrate wirksam verringert. Die durch Sickerwasser von einer schädlichen Bodenveränderung ausgehenden Schadstoffeinträge oder in überschaubarer Zukunft zu erwartenden Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind als gering zu beurteilen. Vorliegend ist auf diesem Wirkungspfad keine Gefährdung zu besorgen.

Außerdem befindet sich die hier in Rede stehende relativ kleine Fläche mittig auf dem Betriebsstandort und ist von weiteren Schlammplätzen umgeben. Eine alleinige Räumung hätte insofern in Verbindung mit der Dichtwand derzeit keinen nennenswerten Einfluss.

Der Nutzen für die Umwelt steht somit in keinem Verhältnis zu den Restriktionen für den Antragsteller, welche sich durch die Anordnung der Räumung der Aufschüttungen ergeben würden.

Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Beurteilung lediglich um eine Einzelfallentscheidung speziell für die hier in Rede stehende Projektfläche zur Errichtung der neuen Rauchgasreinigungsanlage handelt. Diese Einschätzung kann nicht auf den gesamten Kläranlagenstandort übertragen und für künftige Projekte übernommen werden d. h. sie hat keine präjudizierende Wirkung. Des Weiteren wird festgestellt, dass die Ablagerung des Klärschlammes im Bereich des ehemaligen Schlammplatzes 8 und der Umgang hiermit durch diese Genehmigung nicht präjudiziert ist (vgl. Ziffer IV.1.6 dieses Bescheides).

Außerdem muss dauerhaft gesichert sein, dass die Dichtwand eine Beschickung des Grundwassers mit einer Kontamination ausschließt.



Die erforderlichen Anlagen zur Abstomsicherung (u. a. Dichtwand) und der Sanierung des Grundwasserschadens sind gemäß meiner Ordnungsverfügung vom 21.11.2018 (Az.: 500-0303823/0134.U) unmittelbar nach Errichtung der erforderlichen Anlagen (spätestens bis zum 31.12.2021) in Betrieb zu nehmen. Weitere Regelungen zum Betrieb der Abstomsicherung und zum Schutz des Grundwassers sowie zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen enthält meine wasserrechtliche Erlaubnis v. 22.03.2019 (Az.: 500-0303823/0002.E).

Begründung der Inbetriebnahme in 2 Phasen:

In der Wirbelschichtofenanlage werden sowohl entwässerte als auch getrocknete (Solarthermische Klärschlamm-trocknungsanlage - STT) Klärschlämme aus der Zentralen-Schlammbehandlung (ZSB) auf dem Standort der Kläranlage Bottrop verbrannt. Im Vorfeld der finalen Inbetriebnahme ist die Durchführung eines Probetriebes erforderlich, um den geregelten Betrieb der Schnittstelle zur ZSB (geänderte Schlammförderung bzw. Schlammkonditionierung) zunächst zu erproben. Die Inbetriebnahme erfolgt insofern in 2 Phasen. Die Aufnahme des Probetriebes und die Aufnahme des Regelbetriebes sind jeweils der Genehmigungsbehörde anzuzeigen (vgl. Ziffer IV.1.3 dieses Bescheides).

Begründung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein (privilegiertes) Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es gemäß Nr. 3 der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die bestehende Anlage ist gemäß Nr. 3 den privilegierten Vorhaben zuzurechnen, da es sich um ein Unternehmen handelt, das der Abwasserwirtschaft dient:

Im Flächennutzungsplan wird der betroffene Grundstücksteil als Fläche für die Abwasserbeseitigung (Kläranlage) dargestellt. Die beantragte Rauchgasreinigungsanlage soll mittig auf dem vorhandenen Betriebsgelände errichtet werden. Der gewählte Standort kann daher als integriert beurteilt werden und es bestehen keine Bedenken bezüglich der Grundstücksfläche nach, die überbaut werden soll. Mit einer baulichen Höhe von 25 m bzw. in Tilen 31,40 m fügen sich die Gebäude auf dem Gelände ein.

Da das beantragte Vorhaben der vorhandenen Anlage dient und räumlich wie auch funktional direkt zugeordnet ist, bestehen planungsrechtlich keine Bedenken. Es stehen keine weiteren öffentlichen Belange entgegen.



Begründung zur Zulassung von baurechtlichen Abweichungen und Erleichterungen:

Bezüglich der Anlage 1 „Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage (RRA) wird die Abweichung bezüglich der Überlagerung der Abstandsflächen (vgl. Ziffer I.2.1 dieses Bescheides) zugelassen, da in der Begründung zur Abweichungsliste vom Antragsteller dargelegt wird, warum kein anderer Standort für den Anlagenkomplex infrage kommt und auch wenig Spielraum für die Anordnung der einzelnen Anlagenteile untereinander besteht.

Des Weiteren sind in dem Gebäude- und Anlagenkomplex keine Aufenthaltsräume vorgesehen deren Belichtung beeinträchtigt sein könnte und Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen nicht, da diesbezügliche Fragen im zugehörigen Brandschutzkonzept geklärt wurden.

Die weitere Zulassung von zwei Abweichungen sowie der Erleichterung (vgl. Ziffern I.2.2 - I.2.4 dieses Bescheides) ist im zugehörigen Brandschutzkonzept Nr. 2 vom 30.03.2020 begründet und entsprechende kompensatorische Maßnahmen und Betrachtungen sind dort von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Rassek angeführt.

Bezüglich der Anlage 2 „Änderung der Schlammförderung innerhalb der Ofenhalle ist die Zulassung der vier Abweichungen sowie der Erleichterung (vgl. Ziffern I.4.1 - I.4.5 dieses Bescheides) im zugehörigen Brandschutzkonzept Nr. 1 vom 21.01.2020 begründet. Ausreichende kompensatorische Maßnahmen und Betrachtungen sind dort von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Rassek berücksichtigt worden.

Begründung fehlendes Erfordernis der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZBs):

Im Vorfeld der Antragstellung hat mit der Emschergenossenschaft sowie dem beauftragten Ing.-Büro eine Abstimmung mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster bzgl. des AZBs und der Regelüberwachung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV stattgefunden. Die Erläuterungen hierzu sind dem Antrag unter Nr. IV-01 zu entnehmen. Da für die neue Rauchgasreinigungsanlage keine zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und sich die Menge der eingesetzten Stoffe auch nicht gravierend erhöht, ist eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Begründung zum Verzicht der Auferlegung einer Sicherheitsleistung (vgl. Ziffer III.3 dieses Bescheides):

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll durch die Genehmigungsbehörde zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Die Anordnungsbefugnis der Behörden bezieht sich auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV.

Bei einer Soll-Bestimmung wird der Verwaltung bei Vorliegen eines Regelfalls kein Ermessen eingeräumt, es ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden, ob eine atypische



Fallgestaltung vorliegt und deshalb von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Bei einer Anlage, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird, ist von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen, wenn sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Die Emschergenossenschaft ist Betreiber der Abfallverbrennungsanlage und als sondergesetzlicher Wasserwirtschaftsverband eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft die u. a. mit den Aufgaben zur Gewässerunterhaltung, Abwasserableitung und -reinigung, Grundwasserbewirtschaftung und Regulierung von Bergbaufolgen im Emscher-Einzugsgebiet betraut ist. Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates; Aufsichtsbehörde ist das für Umwelt zuständige Ministerium. Körperschaften des öffentlichen Rechts die der Aufsicht eines Landes unterstehen, sind gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung (InsO) i. V. m. § 78 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) insolvenzunfähig.

Da hier ein atypischer Sonderfall vorliegt, ist ausnahmsweise ein Absehen von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung gerechtfertigt. Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Wirbelschichtofenanlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wird daher verzichtet (vgl. Ziffer III.3 dieses Bescheides).

Begründung zur Bereinigung der umweltrechtlichen Nebenbestimmungen bisher für die Anlage erteilter Genehmigungen (vgl. Ziffer IV.9 dieses Bescheides):

Seit Erteilung der ersten Genehmigung im Jahre 1975 ist die hier betrachtete Wirbelschichtofenanlage wiederholt geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die umweltrechtlichen Nebenbestimmungen (Immissionschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht) bisher für diese Anlage erteilter Genehmigungen nach heutigen Kriterien bewertet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Als Ergebnis bleiben die unter Ziffern IV.9.1 bis IV.9.4 dieses Bescheides aufgeführten umweltrechtlichen Nebenbestimmungen bisheriger Genehmigungen bestehen und werden entsprechend § 17 BImSchG in diesen Bescheid übernommen.

Teilweise wurde der Text der übernommenen Nebenbestimmungen aktualisiert, da die Untere Wasserbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Bottrop (zum Genehmigungszeitpunkt 2001 - UWAB) aktuell dem Fachbereich Umwelt und Grün der Stadt Bottrop zugeordnet sind. Außerdem ist die Bezirksregierung Münster Rechtsnachfolger des Staatlichen Umweltamtes Herten.



Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden die ursprünglichen Quellen der übernommenen Nebenbestimmungen jeweils in kursiver Schrift mit angegeben. Die weiteren umweltrechtlichen Nebenbestimmungen, bisher erteilter Genehmigungen, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslage oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben. Von der Bereinigung sind allerdings nur die umweltrechtlichen Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und keine weiteren Regelungen betroffen. Deshalb bleiben die weiteren Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte oder Auflagenvorbehalte) bisheriger Genehmigungen weiterhin unverändert bestehen, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben (vgl. auch Ziffer IV.1.1 dieses Bescheides).

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und der bisher erteilten Genehmigungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Emschergenossenschaft wurde mit Schreiben vom 02.10.2020 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört. Im Rahmen der Stellungnahme vom 05.10.2020 führt die Emschergenossenschaft an, dass keine Bedenken oder Änderungswünsche bestehen.

VI Gebührenfestsetzung

Die Emschergenossenschaft trägt die Kosten des Verfahrens.

Für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Wirbelschichtofenanlage auf dem Standort der Kläranlage Bottrop nach §§ 6 und 16 BImSchG wird eine Gebühr in Höhe von

40.471 €

(in Buchstaben: Vierzigtausendvierhunderteinundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr ist gemäß anliegender Gebührenrechnung zu begleichen.



Gebührenberechnung:

Die Verwaltungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

1. Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b)

Gemäß § 1 Abs. 1 AVerwGebO NRW i. V. m. der Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) der AVerwGebO NRW ist für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage (§§ 16 BImSchG) eine Gebühr zu erheben.

Die Gebühr errechnet sich aus den Errichtungskosten.

Die Gesamtkosten der Anlage wurden von der Antragstellerin mit 18.950.000 € beziffert.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) errechnet sich die Gebühr damit wie folgt:

$$1.1) 2.750 \text{ €} + 0,003 \times (18.950.000 - 500.000) = \mathbf{58.100,00 \text{ €}}$$

1.2) Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Somit wird aufgrund meines Bescheides gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.06.2020, insgesamt 1/10 der damit erhobenen Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf diese Gebühr angerechnet.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 (für die Zulassung des vorzeitigen Beginns) betrug 13.556,50 €.

$$58.100 \text{ €} - 1.355,65 \text{ €} = \mathbf{56.744,35 \text{ €}}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung. Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt nicht vor.

1.3) Die Gebühr vermindert sich außerdem gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) um 30 v. H. weil die Emschergenossenschaft über ein nach DIN EN ISO 14001:2015 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Das Zertifikat ist gültig bis 13.11.2021.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) ergibt sich also eine Gebühr von **39.721,05 €**.

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG) wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt.



Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-,
Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für
Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte)
für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Der Stundensatz beträgt gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern vom
17.04.2018 (MBI. NRW. S. 192) für die Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt
(ehemals gehobener Dienst) zurzeit 70 €. Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung
inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand: 10,0 Stunden

$$10,0 \text{ Stunden} \times 70 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{700,00 \text{ €}}}$$

3. Auslagen

Als Auslagen sind angefallen für Amtliche Bekanntmachungen gemäß 9. BImSchV:

Auslagen Veröffentlichung UVP am 17.04.2020

Amtsblatt-Nr.: 16 lfd. Nr. 96

50,00 €

Gemäß § 4 der AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle
Eurobeträge nach unten abzurunden.

Insgesamt ergibt sich also eine Gebühr in Höhe von 40.471 €.

VII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die
aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das
Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung
der festgesetzten Kosten.

Bezirksregierung Münster

Az : 500-0303823-0001/0020.U

Münster, 06.10.2020

Im Auftrag

Gez. Terhorst



Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.:	Name:	Zeichnungsnummer/ Bemerkungen:
Ordner 1		
Teil 0 Allgemeiner Teil		
0-00	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
0-01	Antrag/Allgemeine Angaben Antragsunterlagen BImSchG	
0-01.1	BImSchG-Formulare	
0-01.2	Erläuterungen zum Antragsumfang	
0-01.2.1	Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeits- beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	
0-01.2.2	Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG	
0-01.3	Blockschema mit Betriebseinheiten	1068 F01 A2 - B
0-01.4	Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV	
0-01.4.1	Beiblatt DE	
0-01.4.2	Beiblatt AOL	
0-01.4.2.1	Statische Berechnung Schornstein	
0-01.4.3	Beiblatt FOE	
0-01.4.III	ZÜS-Prüfbericht gemäß § 18 BetrSichV	
0-02	Standort und Umgebung der Anlage	
0-02.1	Beschreibung Standort und Umgebung / Planungsrecht	
0-02.2	Amtliche Basiskarte	M 1:5.000 A4
0-02.3	Flurkarte	M 1:2.500 A3
0-02.4	Amtlicher Lageplan	M 1:250 A0
0-02.5	Topographische Karte	M 1:25.000 A3
Ordner 2		
Teil I Antragsunterlagen Rauchgasreinigungsanlage (RRA)		
I-03	Anlage und Betrieb	
I-03.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
I-03.2	Verfahrensfließschema Rauchgasreinigungsanlage	100.170-PD-0001-ENV
I-03.3	Maschinenaufstellungspläne	
I-03.3.01	Aufstellung RRA – Isom. Ansicht Süd-West	100.170-BG-0001-ENV
I-03.3.02	Aufstellung RRA – Isom. Ansicht Süd-Ost	100.170-BG-0002-ENV
I-03.3.03	Aufstellung RRA – Ebene +0,0m	100.170-BG-0003-ENV
I-03.3.04	Aufstellung RRA – Ebenen +4,84m; +6,20m	100.170-BG-0004-ENV
I-03.3.05	Aufstellung RRA – Ebene +8,44m	100.170-BG-0005-ENV
I-03.3.06	Aufstellung RRA – Ebenen +11,44m; +9,40m; +8,44m	100.170-BG-0006-ENV



I-03.3.07	Aufstellung RRA – Ebenen +18,60m; +18,04m; +17,34m; +15,80m; +15,60m	100.170-BG-0007-ENV
I-03.3.08	Aufstellung RRA – Ebenen +20,00m; +17,34m; +11,44m	100.170-BG-0008-ENV
I-03.3.09	Aufstellung RRA – Schnitt Achse „RA“	100.170-BG-0009-ENV
I-03.3.10	Aufstellung RRA – Schnitt Achse „RB“	100.170-BG-0010-ENV
I-03.3.11	Aufstellung RRA – Schnitt Achse „RD“	100.170-BG-0011-ENV
I-03.3.12	Aufstellung RRA – Schnitt Achse „RF“	100.170-BG-0012-ENV
I-03.3.13	Aufstellung RRA – Schnitt Achse „RG“	100.170-BG-0013-ENV
I-03.3.14	Aufstellung RRA – Schnitt „A-A“	100.170-BG-0014-ENV
I-03.3.15	Aufstellung RRA – Schnitt „B-B“	100.170-BG-0015-ENV
I-03.3.16	Aufstellung RRA – Schnitt „C-C“	100.170-BG-0016-ENV
I-03.3.17	Aufstellung RRA - Fassade	100.170-DS-0021-ENV
I-03.4	Apparate- und Maschinenliste	
Ordner 3		
I-04	Stoffdaten	
I-04.1	Beschreibung der Stoffe	
I-04.2	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge	
I-04.3	Sicherheitsdatenblatt Herdofenkoks	
I-04.4	Sicherheitsdatenblatt Kalkhydrat	
I-05	Emissionen / Immissionen	
I-05.1	Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschemissionen und -immissionen	
I-05.1.1	Geräuschemissionsprognose	
I-05.2	Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen und Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen	
I-05.2.1	Schornsteinhöhenberechnung	
I-05.2.2	Immissionsprognose luftverunreinigende Stoffe	
I-05.2.3	Emissionsquellenplan	1068 L02 A0
I-05.2.4	Immissionsprognose – Ergänzende Stellungnahme	
I-05.3	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Emissionen und Immissionen (z. B. Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, elektromagnetische Felder)	
I-06	Abfälle	
I-06.1	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
I-07	Abwasser	
I-07.1	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung	
I-08	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	



I-08.1	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	
I-08.2	Gutachten/Stellungnahme AwSV	
I-09	Anlagen- und Betriebssicherheit	
I-09.1	Maßnahmen zur Anlagen- und Betriebssicherheit	
I-09.2	Ex-Schutz-Konzept	
I-10	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)	
I-10.1	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	
I-11	Eingriffe in Natur und Landschaft / Bodenschutz	
I-11.1	Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz sowie Bodenschutz	
I-12	Betriebseinstellung	
I-12.1	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	
I-13	Energieeffizienz	
I-13.1	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
I-14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
I-14.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG	
I-15– I-19	Nicht belegt	
Ordner 4		
I-20	Bauvorlagen Antragsunterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
I-20.1	Formulare - Bauantrag, - Baubeschreibung - Betriebsbeschreibung	
I-20.1.1	Erhebungsvordruck	
I-20.1.2	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung	
I-20.1.3	Bauantrag – Abweichungsliste	
I-20.2	Bauzeichnungen / Baubeschreibung	
I-20.2.1	Lageplan mit Entwässerung	1068 L01 A0
I-20.2.2	Grundrisse	
I-20.2.2.1	Grundrisse +-0,00 m	1068 B01 A0
I-20.2.2.2	Grundrisse + 4,84 m und + 6,20 m	1068 B02 A0
I-20.2.2.3	Grundrisse + 8,44 m	1068 B03 A0
I-20.2.2.4	Grundrisse + 9,20 m und + 10,80 m	1068 B04 A0
I-20.2.2.5	Grundrisse + 17,40 m	1068 B05 A0
I-20.2.2.6	Grundrisse + 20,00 m	1068 B06 A0



I-20.2.2.7	Dachebene	1068 B07 A0
I-20.2.3	Schnitte	
I-20.2.3.1	Schnitte A-A, B-B, Fassadendetails	1068 B08 A0
I-20.2.4	Ansichten	
I-20.2.4.1	Ansicht Südwest und Nordost	1068 B10 A0
I-20.2.4.2	Ansicht Nordwest und Südost	1068 B11 A0
I-20.2.5	E- und Leittechnikgebäude: Grundriss, Schnitte, Ansichten	1068 B12 A2
I-20.2.6	Baubeschreibung und Bauvorlagen	
I-20.3	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO einschließlich Brandschutzplan	
I-20.3.1	Brandschutzkonzept und Brandschutzplan – Konzept Nr. 2	
I-20.4	Baugrund	
I-20.4.1	Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnische Beratung	
I-20.4.2	Betrachtung Verhältnismäßigkeit Boden- austausch	
I-20.4.2.1	Ausbau der anstehenden Auffüllungen - Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit – Stellungnahme Taberg Ingenieure	
I-20.5	Bautechnische Nachweise	
I-20.6	Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung	
I-20.6.1	Karte zu Az. 204289 mit Markierung Standort neue RRA	
I-20.6.2	Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr	
Ordner 5		
Teil II Antragsunterlagen Schlammförderung		
II-03	Anlage und Betrieb	
II-03.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
II-03.2	Verfahrensfließschema Schlammförderung	ohne Nr.
II-03.3	Maschinenaufstellungspläne	
II-03.3.1	Aufstellung Schlammförderung - Draufsicht	ohne Nr.
II-03.3.2	Aufstellung Schlammförderung - Schnitt A Schnitt B	ohne Nr.
II-03.3.3	Aufstellung Schlammförderung - Schnitt C Schnitt D	ohne Nr.
II-03.4	Apparate- und Maschinenliste	
II-04	Stoffdaten	
II-04.1	Beschreibung der Stoffe	
II-04.2	Sicherheitsdatenblatt Schmierstoffe (Mischer)	
II-04.3	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl	
II-04.4	Sicherheitsdatenblatt Kalkhydrat	



II-05	Emissionen / Immissionen	
II-05.1	Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschemissionen und -immissionen	
II-05.1.1	Geräuschemissionsprognose	
II-05.2	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Emissionen und Immissionen (z. B. Luft, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, elektromagnetische Felder)	
II-06	Abfälle	
II-06.1	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
II-07	Abwasser	
II-07.1	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung	
II-08	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
II-08.1	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	
II-09	Anlagen- und Betriebssicherheit	
II-09.1	Maßnahmen zur Anlagen- und Betriebssicherheit	
II-10	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)	
II-10.1	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	
II-11	Eingriffe in Natur und Landschaft / Bodenschutz	
II-11.1	Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz sowie Bodenschutz	
II-12	Betriebseinstellung	
II-12.1	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	
II-13	Energieeffizienz	
II-13.1	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
II-14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
II-14.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG	Verweis auf Teil I
II-15 – II-19	Nicht belegt	
II-20	Bauvorlagen Antragsunterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
II-20.1	Formulare - Bauantrag - Baubeschreibung	
II-20.1.1	Erhebungsvordruck	



II-20.1.2	Bescheinigung der Bauvorlagenberechtigung	
II-20.2	Bauzeichnungen	
II-20.2.1	Grundrisse -3,16 m und +1,00 m	ohne Nr.
II-20.2.2	Grundriss +12,92 m, Schnitte F, G, Details A, B	ohne Nr.
II-20.2.3	Erhöhung der Traglast der Bestandsebene +12,92m - Grundriss Ebene +12,92m - Übersichtsplan	ohne Nr.
II-20.2.4	Erhöhung der Traglast der Bestandsebene +12,92m - Übersichtslegeplan	ohne Nr.
II-20.2.5	Kostenberechnung	ohne Nr.
II-20.3	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO einschließlich Brandschutzplan	
II-20.3.1	Brandschutzkonzept und Brandschutzplan	
II-20.4	Baugrund	
II-20.5	Bautechnische Nachweise	
II-20.6	Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung	
Teil III Rückbau nicht benötigter Anlagen		
III-01	Rückbau der bestehenden RRA	
III-02	Rückbau des bestehenden Schornsteins	
Teil IV Ausgangszustandsbericht		
IV-01	Begründung zum Entfall der Fortschreibung des AZB	



Anhang 2 - Genehmigungshistorie der Anlage

Lfd. Nr.	Datum	Rechtsgrundlage / Art der Genehmigung / kurze Beschreibung	Erteilende Behörde/ Aktenzeichen
1	13.10.1975	- 1. Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG - Dampfkesselerlaubnis - Vorbescheid nach § 9 BImSchG	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G 384/75 GR/Or
2	10.03.1976	2. Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG bezügl. Schornstein	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G3/76 Gr/Or
3	19.07.1977	3. Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG und Erlaubnis gem. § 10 DampfKV	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G 100/77Gr/Or D 48/77Gr/Or
4	20.06.1978	Änderung der Dampfkesselerlaubnis gem. § 10 DampfKV und Änderung der Feuerungsanlage gem. § 15 BImSchG – Änderung Brenner	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G 101/78 -D19/78-Schl/Kn
5	26.11.1984	Änderung gem. § 15 BImSchG - Aufhebung der Nebenbestimmung Nr. 16 aus dem Vorbescheid v. 13.10.1975	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G 143/84 Schl/Pgs/Wen
6	23.11.1990	Wesentl. Änderung gem. § 15 BImSchG – Errichtung u. Betrieb WSO-Anlage - Ziffer 1.3 der 4. BImSchV (WSO 2 als Ersatz für WSO1) mit FWL von 7,67 MW	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G 14/90 -Sel
7	20.02.1991	Genehmigung der Dampfkesselanlage gem. § 10 DampfKV	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen D 25/90-meh-ak
8	21.03.1991	Wesentl. Änderung gem. § 15 BImSchG – Aschetransportanlage u. Siloanlage	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G 76/90 Reh-maq
9	09.12.1992	Genehmigung nach § 58 (2) LWG - Abwasserbehandlungsanlage	Stadt Bottrop 66.77.61
10	03.06.1993	Wesentl. Änderung gem. § 15 BImSchG - ohne Erlaubnis gem. §§ 10,13 DampfKV - Ertüchtigung Ofen 1 und Parallelbetrieb	Staatl.Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen G 62.108.00/91/0103.1 2130
11	17.06.1996	Wesentl. Änderung gem. § 15 BImSchG– Ertüchtigung WSO I	Staatl. Umweltamt Herten G 62.017.00/96/0103.1 5201 Be/Yo
12	17.06.1996	Indirekteinleitergenehmigung gem. § 59 LWG	Stadt Bottrop G70/66.78.021.VGS.004
13	20.12.1996	Wesentl. Änderung gem. § 15 BImSchG – Natronlaugelager, Erweiterung Wasser- aufbereitung	Staatl. Umweltamt Herten G 62.185.00/96/0103.1 5201



14	16.04.1997	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG - Schwermetallfällung zur Vorbehandlung der Rauchgaswaschwässer	Staatl. Umweltamt Herten G 62.276.00/96/0103.1 5201
15	24.03.1999	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG inkl. Erlaubnis gem. BetrSichV – Dampfturbine	Bez-Reg Münster 56-62 041 00/98/0801 1
16	28.06.2001	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG - Errichtung u. Betrieb Rechengutauflage	Bez-Reg Münster 56-62.003.00/01/0801.1
17	18.12.2001	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG – Umschlüsselung der zugelassenen Abfallarten	Bez-Reg Münster 53 3 1 5 ZSB
18	10.05.2006	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG - Verbesserung der HG Abscheidung	Bez-Reg Münster 56-62.019.00/06/0801.1
19	03.11.2006	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG - inkl. Erlaubnis gem. BetrSichV – Erhöhung FWL auf je 9,9 MW	Bez-Reg Münster 56-62.084.00/06/0801.1
20	22.12.2016	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG – Austausch der Dampfturbine	Bez-Reg Münster 500-0303823-0001/0018.U
21	05.03.2018	Wesentl. Änderung gem. § 16 BImSchG - inkl. Erlaubnis gem. BetrSichV – Austausch Hauptkessel der Dampferzeugung	Bez-Reg Münster 500-0303823-0001/0019.U
22	29.01.2020	Anzeige gem. § 15 BImSchG	Bez-Reg Münster 500-0303823-0001/0021.U
23	05.02.2020	Anzeige gem. § 15 BImSchG	Bez-Reg Münster 500-0303823-0001/0022.U